

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gesellschaftsbauten und zu Wohn- und Gesellschaftsbauten gehörende bauliche Anlagen

1. Gesellschaftsbauten, deren Nutzung vorrangig durch die Bevölkerung des Wohngebietes erfolgt:
 - 1.1. Gebäude für Erziehung und Lehre
 - Kinderkrippen, Kindergärten und kombinierte Kindereinrichtungen
 - polytechnische und erweiterte Oberschulen und deren Internate
 - Stadt- und Gemeindebibliotheken
 - 1.2. Gebäude für das Gesundheits- und Sozialwesen
 - Polikliniken, Ambulatorien, Krankenhäuser
 - Feiabend- und Pflegeheime
 - Kinderheime für Daueraufenthalt
 - 1.3. Gebäude für Körperkultur und Sport, die für den Freizeit-, Erholungs- und Schulsport genutzt oder überwiegend mitgenutzt werden
 - Mehrzwecksporthallen
 - Turnhallen
 - Hallenschwimmbäder
 - 1.4. Gebäude für kulturelle Zwecke
 - Kulturhäuser, Pionierhäuser
 - Gebäude für den Klubbetrieb
 - Gedenkstätten
2. Zu Wohn- und Gesellschaftsbauten gehörende bauliche Anlagen, deren Nutzung vorrangig durch die Bevölkerung des Wohngebietes erfolgt:
 - befestigte Freiflächen
 - Wartehallen für den Straßenverkehr
 - Kleinsportanlagen bis 4 500 m² Fläche sowie Spritzseebahnen im Freien
 - Kinderspielplätze
 - Leitungen und Anlagen der stadttechnischen Ver- und Entsorgungsnetze einschließlich deren Kanäle und Schächte
 - Waschstützpunkte

Anordnung Nr. 2*
über die Vergütung
der Hauptauftragnehmertätigkeit
bei der Durchführung von Baureparaturen
vom 9. August 1972

Zur Änderung der Anordnung vom 7. August 1968 über die Vergütung der Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Baureparaturen (GBl. II Nr. 90 S. 708) wird folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) vom 7. August 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 708)

§1

Der § 1 der Anordnung vom 7. August 1968 erhält folgende Fassung:

„Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Baubetriebe,
- volkseigene Betriebe, die über eigene Baukapazitäten für Instandsetzungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen verfügen,
- Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks,
- Arbeitsgemeinschaften von Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks,

die gemäß Richtlinie vom 5. August 1968 über die Weiterentwicklung der Hauptauftragnehmerschaft auf dem Gebiet der Baureparaturen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9/1968) in der Fassung der Richtlinie Nr. 3 vom 14. Juli 1972 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9/1972) bei der Durchführung

- von Baureparaturen, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues an Gebäuden und baulichen Anlagen des komplexen Wohnungsbaues,
- von Baureparaturen an anderen Gebäuden und baulichen Anlagen

als Hauptauftragnehmer tätig werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung Nr. 24*
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bauwesen

vom 9. August 1972

§ 1

Die Anordnung vom 15. Januar 1964 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung, der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. III Nr. 9 S. 83) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 23 vom 9. Juli 1971 (GBl. II Nr. 58 S. 512)